

## Genozid in Gaza?

### Fragen und Antworten zum rechtlichen Hintergrund und aktuellen Entwicklungen

---

In den letzten Monaten hat das ECCHR unabhängige Recherchen und Analysen durchgeführt und diese mit den verfügbaren Informationen und Beweisen zu den Handlungen Israels im Gazastreifen abgeglichen (siehe Frage 6). Unsere Analyse hat ergeben, dass es rechtlich fundierte Hinweise darauf gibt, dass Israel an den Palästinensern im Gazastreifen einen Genozid verübt.

Lesen Sie dazu: [„Warum wir uns mit den Vorwürfen des Völkermordes gegen Israel befassen müssen. Für eine notwendige Öffnung des deutschen Diskurses.“](#)

Von Wolfgang Kaleck, Generalsekretär des ECCHR.

#### 1. Welche Gerichte sind für das Verbrechen des Genozides zuständig?

Die beiden in Den Haag ansässigen internationalen Gerichtshöfe, der Internationale Gerichtshof (IGH) und der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), sind beide auf unterschiedliche Weise zuständig das Verbrechen des Genozids zu verfolgen. Der IGH ist für Fälle zuständig, in denen es um die Frage geht, ob Staaten die Verantwortung für die Begehung eines Genozides tragen (sog. Staatenverantwortlichkeit). Der IStGH befasst sich mit Fällen, in denen individuelle Personen für Genozid strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Gemäß des IStGH-Statuts kann jede Person belangt werden, die Genozid begeht, befiehlt, daran teilnimmt oder dazu anstiftet. Sowohl der IGH als auch der IStGH verwenden dieselbe Definition von Genozid.

Darüber hinaus können auch Einzelstaaten nach dem Weltrechtsprinzip das Verbrechen des Genozides verfolgen, und zwar unabhängig davon, wo ein solcher begangen wurde oder welche Nationalität die Täter oder Opfer haben. Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) erlaubt beispielsweise die Verfolgung von Genozid auch ohne direkten nationalen Bezug.

#### 2. Worum geht es in der Rechtssache *Südafrika gegen Israel* vor dem IGH und was sind die Hauptargumente?

Am 29. Dezember 2023 reichte Südafrika beim Internationalen Gerichtshof (IGH) Klage gegen Israel ein. In ihrer Klage wirft Südafrika Israel Genozid an den Palästinenser:innen

im Gazastreifen vor und forderte im Eilverfahren ein sofortiges Ende aller militärischen Operationen.

Der zentrale Vorwurf lautet, dass Israels militärische Aktionen und seine Politik gegenüber den Palästinenser:innen – massenhafte Vertreibungen, Luftangriffe mit hohen zivilen Opfern, die Verweigerung und Blockade humanitärer Hilfe und die Tötung von Zivilist:innen – darauf abzielen, die Palästinenser:innen in Gaza ganz oder teilweise zu vernichten. Südafrika argumentiert deshalb, dass die Handlungen Israels die rechtliche Definition des Genozidtatbestandes erfüllen (in Frage 4 ausführlicher erläutert). Südafrika beantragte beim IGH, spezifische Maßnahmen anzuordnen, einschließlich der Aufforderung an Israel, seine Militäroperationen in Gaza sofort einzustellen und dabei zu helfen, humanitäre Hilfe für die Palästinenser:innen in Gaza zu leisten.

Israel verteidigte sich im Wesentlichen damit, dass seine militärischen Handlungen vom Recht auf Selbstverteidigung gedeckt seien und es ihm erlaubt sein muss, sich gegen Bedrohungen zu verteidigen.

### **3. Welche Entscheidungen hat der IGH im Fall *Südafrika gegen Israel* bereits getroffen?**

Der IGH hat zwar noch kein endgültiges Urteil gefällt, was wahrscheinlich noch einige Jahre dauern wird, aber er hat gegenüber Israel bereits drei Anordnungen über vorläufige Maßnahmen erlassen. Diese Anordnungen enthalten dringende Anweisungen an Israel, um sicherzustellen, dass den Rechten aus der Genozidkonvention, um deren Schutz es in dem Verfahren geht, kein weiterer Schaden zugefügt wird.

In der ersten Anordnung vom 26. Januar 2024 stufte der IGH die Lage im Gazastreifen als dringend ein, da eine "reale und unmittelbare Gefahr" bestehe, dass Israels Handlungen und Unterlassungen die Rechte der Palästinenser:innen aus der Genozidkonvention verletzen könnten. Der IGH wies Israel deshalb an, alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung der von der Genozidkonvention verbotenen Handlungen zu verhindern und dafür zu sorgen, dass auch das israelische Militär solche Handlungen nicht begeht. In Anbetracht der Äußerungen mehrerer israelischer Führer und hochrangiger Beamter, die nach Ansicht Südafrikas eine Aufforderung zum Genozid darstellten, wies der IGH Israel an, Aufforderungen zum Genozid zu verhindern und zu bestrafen und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Palästinenser:innen in Gaza zu ermöglichen.

Die zweite Anordnung, die am 28. März 2024 erlassen wurde, bestätigte die erste Anordnung und stellte einige zusätzliche Forderungen an Israel. Der IGH wies Israel an, "unverzüglich" die ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Palästinenser:innen im Gazastreifen zu gewährleisten, unter anderem durch die Öffnung weiterer Landübergänge. Außerdem wies er Israel an, dafür zu sorgen, dass sein Militär nicht gegen die Rechte der Palästinenser:innen in Gaza aus der Genozidkonvention verstößt.

In seiner dritten Anordnung vom 24. Mai 2024 stellte der IGH fest, dass sich die Lage der Palästinenser:innen in Gaza immens verschlechtert hat und bezeichnete sie als "katastrophal". Der IGH bekräftigte seine früheren Anordnungen und wies Israel zusätzlich an, seine Militäroffensive in Rafah und alle anderen Handlungen, die einem Genozid an den Palästinenser:innen im Gazastreifen gleichkommen könnten, unverzüglich einzustellen, den Grenzübergang Rafah für die Bereitstellung humanitärer Hilfe offen zu

halten und sicherzustellen, dass UN-Ermittlungspersonal, Untersuchungsorgane und Untersuchungskommissionen Zugang zum Gazastreifen erhalten.

Israel hat diesen Anordnungen keine Folge geleistet, was zu wiederholten Aufforderungen des IGH an Israel führte, alle angeordneten vorläufigen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen.

#### 4. Wie lautet die völkerrechtliche Definition von Genozid?

Rechtlich wird der Genozidtatbestand in Artikel II der Genozidkonvention definiert. Es gibt drei Schlüsselemente der Definition, die nachgewiesen werden müssen, um den völkerrechtlichen Tatbestand des Genozides zu erfüllen:

- a. Es muss sich um eine bestimmte Gruppe handeln, die aufgrund ihrer Nationalität, Ethnie, Rasse oder Religion angegriffen wird.
- b. Es müssen bestimmte Einzelverbrechen an Mitgliedern dieser Gruppen begangen werden. Diese Einzelverbrechen umfassen die Tötung von Mitgliedern der Gruppe, die Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schäden an Mitgliedern der Gruppe, die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, die Gruppe zumindest teilweise zu zerstören, die Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder die gewaltsame Verbringung von Kindern aus der einen Gruppe in eine andere Gruppe.
- c. Personen oder Staaten, die die oben genannten Einzelverbrechen begehen, müssen die Absicht haben, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Dieses Element wird als "spezifische Absicht" oder "*dolus specialis*" bezeichnet und ist am schwierigsten zu beweisen.

Diese spezifische Absicht kann entweder durch direkte Beweise (z. B. offizielle Erklärungen oder Dokumente des Staates) oder indirekte Beweise (z. B. durch ein Verhaltensmuster) nachgewiesen werden. Internationale (Straf-)Gerichtshöfe wie der IStGH berücksichtigen Faktoren wie das Ausmaß und den systematischen Charakter der Angriffe, die Zielgruppen der Angriffe, die Wiederholung der zerstörerischen Handlungen oder eine entmenslichende Sprache und Propaganda.

Die Frage der Schwelle für die Feststellung der spezifischen Absicht ist Gegenstand einer anhaltenden Debatte. Mehrere Staaten haben zuletzt vor einer zu engen Auslegung gewarnt, die unmöglich zu erfüllen sei. Der enge Ansatz setzt voraus, dass die genozidale Absicht die "einzige vernünftige Schlussfolgerung" ist, die aus den untersuchten Taten und Aussagen gezogen werden kann. Viele Staaten unterstützen jedoch die breitere Auslegung des IGH in der Rechtssache *Kroatien gegen Serbien*, der die Bedeutung der Vernünftigkeit in der Argumentation des Gerichts hervorhob und betonte, dass der Test der "einzigen vernünftigen Schlussfolgerung" nur dann angewendet werden sollte, wenn eine Schlussfolgerung aus einem Verhaltensmuster gezogen wird, nicht aber, wenn auch andere Methoden der Schlussfolgerung möglich sind.

In dem Rechtsstreit *Gambia gegen Myanmar* vor dem IGH sprach sich eine Gruppe von Staaten (Deutschland, Kanada, Dänemark, Niederlande, Frankreich, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) für einen ausgewogenen Ansatz aus, der mit der Auslegung des IGH in der Rechtssache *Kroatien gegen Serbien* übereinstimmt. Dies deckt sich mit Südafrikas Auslegung der genozidalen Absicht im Rahmen des IGH-Verfahrens gegen Israel. Überraschend hat Deutschland nun angekündigt, dass es in dem

laufenden Verfahren (*Südafrika gegen Israel*) vor dem IGH auf der Seite Israels intervenieren werde. Es ist allerdings nur schwer vorstellbar, wie Deutschland dies tun möchte, ohne für eine enge Auslegung der spezifischen Absicht zu plädieren, was einen Widerspruch zur Position Deutschlands im Verfahren *Gambia gegen Myanmar* bedeuten würde. Wenn der IGH die Position der Staatengruppe in der Rechtssache *Gambia gegen Myanmar* akzeptiert und annimmt, würde sie verbindlich werden, sodass für eine enge Auslegung kein Raum mehr wäre.

## **5. Durch welche Handlungen kann ein Staat gegen die Genozidkonvention verstoßen?**

Staaten können auf verschiedene Weise gegen die Genozidkonvention verstoßen. Ein Staat kann etwa gegen die Genozidkonvention verstoßen, indem er selbst einen Genozid begeht oder versucht, einen solchen zu begehen. Ein Staat kann auch wegen Verschwörung zum Genozid verantwortlich gemacht werden. Dies kann der Fall sein, wenn zwei oder mehr Personen, deren Handlungen dem Staat zuzurechnen sind, einen gemeinsamen Plan zur Begehung eines Genozides vereinbart haben.

Die staatliche Verantwortung für Genozid kann auch festgestellt werden, wenn ein Staat direkt und öffentlich zum Genozid angestiftet hat. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Staat oder seine Beamten Erklärungen abgeben oder in den (sozialen) Medien Beiträge veröffentlichen, die zum Genozid aufrufen. Staaten können auch dann für Genozid verantwortlich sein, wenn sie es versäumt haben, einen Genozid zu verhindern und zu bestrafen, insbesondere wenn sie die Macht und die Fähigkeit haben, dies zu tun. Diese Art der Verantwortung kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn ein Staat einem anderen Staat Waffen liefert, die dieser dann zur Begehung eines Genozides einsetzt, oder wenn ein Staat einem anderen Staat Gelder zur Verfügung stellt, um dessen Militäraktionen zu unterstützen, die einen Genozid darstellen. Diese Form der Verantwortung wird als "Beihilfe zum Genozid" bezeichnet und ist eine der Formen der Verantwortung, die Nicaragua in seinem Verfahren gegen Deutschland vor dem IGH geltend gemacht hat (hierauf wird in Frage 7 näher eingegangen).

## **6. Welche rechtlichen Argumente sprechen für die Feststellung, dass Israel in Gaza einen Genozid begeht?**

Eine Vielzahl von Berichten ([hier](#), [hier](#) und [hier](#)), Kommentaren und Untersuchungen stützen die Schlussfolgerung, dass Israel im Gazastreifen einen Genozid begeht. Zum Beispiel haben viele Expert:innen, [Ausschüsse](#) und [Sonderberichterstatter:innen](#) der Vereinten Nationen im letzten Jahr mit zunehmender Dringlichkeit vor der Gefahr eines Genozides durch Israel gewarnt. Staatsoberhäupter, Staatsbeamte und Vertreter:innen vieler Länder haben öffentlich auf den Genozid in Gaza oder die Gefahr eines solchen hingewiesen. Darüber hinaus wurden Berichte von internationalen, palästinensischen und israelischen Einzelpersonen und Organisationen veröffentlicht, die davon ausgehen, dass Israel im Gazastreifen einen Genozid begeht oder zumindest Gefahr läuft, dies zu tun.

Der IGH hat bereits festgestellt, dass die Palästinenser:innen eine geschützte Gruppe im Sinne der Genozidkonvention sind und dass die Palästinenser:innen in Gaza ein wesentlicher Teil dieser Gruppe sind. Damit ist das erste Element des Verbrechens des Genozides, wie in Frage 4 dargelegt, erfüllt.

Es gibt auch Beweise dafür, dass mehrere der verbotenen völkermörderischen Handlungen in Gaza begangen wurden und weiterhin begangen werden. Einige wichtige Beweise sind im Folgenden zusammengefasst:

- a. **Tötung von Mitgliedern der Gruppe:** Nach der letzten Zählung wurden seit dem 7. Oktober 2023 über 44.249 Palästinenser:innen getötet. Die meisten dieser Opfer waren Zivilist:innen, darunter mindestens 7.216 Frauen, 13.319 Kinder und 3.447 ältere Menschen. Darüber hinaus werden schätzungsweise mehr als 10.000 Menschen in Gaza vermisst oder liegen unter Trümmern.
- b. **Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schäden an Mitgliedern der Gruppe:** Nach der letzten Zählung wurden seit dem 7. Oktober 2023 mehr als 104.746 Palästinenser:innen verletzt, *zusätzlich* zu der Zahl an Getöteten. Die Palästinenser:innen haben durch die israelischen Angriffe und deren verheerende Folgen für Leib, Leben und Infrastruktur auch schwere psychische Schäden erlitten. Das Leben in ständiger Angst und Ungewissheit, auch in Bezug auf die Sicherung der Grundbedürfnisse, hat ebenfalls zu psychischen Problemen geführt. Schätzungsweise 90 % der Kinder in Gaza benötigen psychische und psychosoziale Unterstützung.
- c. **Auferlegung von Lebensbedingungen, die auf die vollständige oder teilweise physische Zerstörung der Gruppe abzielen:** Israel hat rund 90 Prozent der Palästinenser:innen im Gazastreifen zwangsevakuert und vertrieben und gleichzeitig die Versorgung mit angemessenen Unterkünften, Kleidung, Hygiene und sanitären Einrichtungen unterlassen bzw. absichtlich eingeschränkt. Dies hat zu weit verbreitetem Hunger, Dehydrierung und Auszehrung geführt, deren Auswirkungen durch die Zerstörung der medizinischen Infrastruktur und den fehlenden Zugang zu Medikamenten in Gaza noch verstärkt wurden.
- d. **Verhängung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe:** Die israelischen Angriffe und Blockaden im Gazastreifen haben zu einem erheblichen Anstieg von Fehl-, Tot- und Frühgeburten sowie von Todesfällen aus vermeidbaren Gründen bei Frauen und Babys geführt. Kürzlich schätzte die Weltgesundheitsorganisation, dass bei 15 Prozent der Frauen, die im Gazastreifen entbinden, mit Komplikationen zu rechnen ist.

Schließlich kommen mehrere Untersuchungen aufgrund der vorliegenden Beweise zu dem Schluss, dass auch die erforderliche spezifische Absicht (*dolus specialis*) nachgewiesen ist. Auf einen solchen Vorsatz deutet die wiederholte Verwendung entmenschlichender Ausdrücke in Äußerungen israelischer Regierungsbeamte und Militärpersonal hin, die dem Staat Israel gemäß dem Entwurf der Artikel über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen zugerechnet werden können. So bezeichnete beispielsweise der ehemalige israelische Verteidigungsminister Yoav Gallant die Palästinenser:innen als "menschliche Tiere", und der israelische Premierminister Benjamin Netanjahu rief die israelischen Streitkräfte auf, "sich daran zu erinnern, was Amalek euch angetan hat" - eine Anspielung auf eine biblische Geschichte über die vollständige Vernichtung des Volkes Amalek durch die Israeliten. Diese entmenschlichende Sprache zeigt, wie pauschal Israel sämtliche Palästinenser:innen in Gaza als legitime Ziele darstellt, die es zu vernichten gilt, und wie eklatant Israel seine Verantwortung als Besatzungsmacht missachtet. Es gibt auch Beweise dafür, dass sich die genozidale Rhetorik in Teilen der israelischen Gesellschaft verbreitet hat und insbesondere von IDF-Soldat:innen, den israelischen Medien und Zivilisten:innen verwendet wird.

Darüber hinaus wurde auf bestimmte Aspekte der Handlungen und Unterlassungen Israels hingewiesen, die auf eine genozidale Absicht gegenüber den Palästinenser:innen in Gaza

hindeuten. Expert:innen haben betont, dass Israels Mittel und Methoden der Kriegsführung eine systematische Missachtung der humanitär-völkerrechtlichen Grundsätze der Unterscheidung, der Verhältnismäßigkeit und der Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen gezeigt haben. Dies hat zu einer unverhältnismäßig großen Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung geführt, von denen die meisten Frauen, Kinder und ältere Menschen waren. Weitere Anhaltspunkte für genozidale Absichten sind Israels wiederholte Zwangsumsiedlung der Palästinenser:innen im Gazastreifen in von Israel ausgewiesene "sichere Zonen", die dann bombardiert wurden, sowie die vorsätzliche Vorenthaltung von Grundbedürfnissen (u. a. Nahrungsmittel, Wasser, medizinische Versorgung, Treibstoff, sanitäre Einrichtungen und Kommunikationsmittel) und die Zerstörung der sozialen Infrastruktur (u. a. Häuser, Schulen, Moscheen, Kirchen und Krankenhäuser).

## **7. Welche Pflichten ergeben sich für Drittstaaten wie Deutschland aus der Genozidkonvention?**

Zusätzlich zu den Verpflichtungen zur Verhinderung und Bestrafung von Genozid werden die Verpflichtungen aus der Genozidkonvention auch als Rechte und Pflichten anerkannt, die alle Staaten allen anderen Staaten schulden (*erga omnes*). Darüber hinaus stellt das Genozidverbot eine zwingende Norm des Völkerrechts dar (*jus cogens*).

Gemäß der Genozidkonvention müssen Drittstaaten, wie Deutschland, sicherstellen, dass Israel keine Verstöße gegen die Konvention begeht oder vorbereitet. Die Staaten stehen auch in der Pflicht, Genozid zu verhindern und zu bestrafen. Hieraus folgt, dass die Verpflichtungen von Staaten, die etwa Kriegswaffen und andere Rüstungsgüter an Israel liefern, in diesem Fall sogar noch größer sind. So empfiehlt die [Unabhängige Internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die besetzten palästinensischen Gebiete](#), dass jeder Staat, der an Rüstungsexporten nach Israel beteiligt ist, diese Exporte einstellen soll, bis er sich vergewissert hat, dass die Güter und Technologien, die Gegenstand der Rüstungsexporte sind, nicht zur Begehung eines Genozides beitragen.

Diese Verpflichtungen wurden von Nicaragua in Stellung gebracht, um Deutschland aufgrund seiner Rüstungsexporte an Israel wegen Beihilfe zum Genozid vor dem IGH zu verklagen. Nicaragua argumentierte, dass die deutschen Waffenlieferungen an Israel und die Aussetzung der Finanzierung des UNRWA zur Gefahr eines Genozids an den Palästinenser:innen in Gaza beigetragen hätten. Nach der Rechtsauffassung Nicaraguas komme dies einer Beihilfe zum Genozid gleich. Nicaragua ersuchte daher den IGH um den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der Deutschland angewiesen werden sollte, die Hilfe und militärische Unterstützung für Israel auszusetzen, solange die Gefahr besteht, dass diese zur Verletzung des Völkerrechts verwendet werden könnte.

Indem der Gerichtshof in seinem Beschluss ausdrücklich betonte, dass die Umstände "zum gegenwärtigen Zeitpunkt" die Verhängung einstweiliger Maßnahmen nicht erforderten (vor allem aufgrund des deutschen Vorbringens, dass es die Waffenexporte nach Israel eingestellt habe), machte er deutlich, dass er solche Maßnahmen in Zukunft gleichwohl verhängen könnte. Er wies Deutschland darauf hin, dass er einen neuen Antrag Nicaraguas in Erwägung ziehen würde, sollte Deutschland wieder Kriegswaffen oder andere militärische Ausrüstungen nach Israel exportieren, insbesondere wenn diese Ausrüstungen zur Begehung oder Unterstützung schwerer Verstöße gegen die Genozidkonvention oder die Genfer Konventionen verwendet werden könnten. Mit anderen Worten, machte das Gericht deutlich: Jegliche Lieferung von Waffen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie für Verstöße gegen die Genozidkonvention eingesetzt werden könnten - also im Wesentlichen alle Rüstungsgüter, die im Gazastreifen im aktiven Kampf eingesetzt werden - wäre mit

den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands nicht vereinbar. Das Hauptverfahren des Falles ist noch nicht abgeschlossen.

## **8. Untersucht der IStGH auch das Verbrechen des Genozides im Zusammenhang mit Gaza?**

Während sich der IGH mit Fällen von staatlicher Verantwortung befasst, befasst sich der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) mit Fällen individueller strafrechtlicher Verantwortung. Die Anklagebehörde des IStGH untersucht und verfolgt die Verbrechen, die in die Zuständigkeit des IStGH fallen. Am 5. Februar 2021 bestätigte der IStGH, dass er für Taten zuständig ist, die im "Staat Palästina" begangen werden, d. h. in den "besetzten palästinensischen Gebieten" in den Grenzen von 1967, die den Gazastreifen, das Westjordanland sowie Ost-Jerusalem umfassen. Dies ist eine Feststellung der strafrechtlichen Zuständigkeit für das Gebiet, die auf der Ratifizierung des Römischen Statuts durch Palästina im Jahr 2015 beruht. Am 3. März 2021 kündigte die Anklagebehörde des IStGH an, dass sie eine Untersuchung der Lage im Staat Palästina einleiten werde. Diese Untersuchung erstreckt sich auf alle Verbrechen, für die der IStGH zuständig ist, also Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das Verbrechen der Aggression und Genozid.

Am 21. November 2024 erließ die Vorverfahrenskammer I des IStGH Haftbefehle gegen den israelischen Premierminister Benjamin Netanjahu, den ehemaligen Verteidigungsminister Yoav Gallant und den Hamas-Kommandeur Mohammed Diab Ibrahim al-Masri (Deif). Auch wenn der IStGH in diesen Fällen nicht wegen Genozides ermittelt, schließt dies nicht aus, dass er dies in Zukunft noch tut. In der Pressemitteilung des IStGH zur Ausstellung der Haftbefehle heißt es nämlich, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass einige der israelischen Handlungen "Lebensbedingungen geschaffen haben, die auf die Vernichtung eines Teils der Zivilbevölkerung in Gaza ausgerichtet sind". Diese Formulierung könnte darauf hindeuten, dass sich die Frage der Verantwortung für die Begehung von Genozid auch vor dem IStGH in absehbarer Zeit noch stellen könnte.

## **9. Worum geht es bei den jüngsten ICC-Haftbefehlen?**

Am 21. November 2024 erließ die Vorverfahrenskammer I des IStGH Haftbefehle gegen den israelischen Premierminister Benjamin Netanjahu, den ehemaligen Verteidigungsminister Yoav Gallant und den ranghohen Hamas-Kommandeur Mohammed Diab Ibrahim al-Masri (Deif).

In den Haftbefehlen gegen Netanjahu und Gallant wird ihnen vorgeworfen, für die Kriegsverbrechen des Aushungerns als Methode der Kriegsführung und der vorsätzlichen Angriffe gegen die Zivilbevölkerung sowie für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit - Mord, andere unmenschliche Handlungen und Verfolgung - verantwortlich zu sein.

Im Haftbefehl gegen Deif wird diesem vorgeworfen, für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit - Mord, Ausrottung, Folter, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt - sowie für die Kriegsverbrechen - Mord, grausame Behandlung, Folter, Geiselnahme, Verletzung der persönlichen Würde, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt - verantwortlich zu sein.

Der IStGH kann seine Zuständigkeit nur dann ausüben, wenn der betreffende Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, die zu untersuchenden Verbrechen tatsächlich zu

untersuchen und zu verfolgen. Dies wird als "Grundsatz der Komplementarität" bezeichnet. Israel hat argumentiert, dass seine zivilen und militärischen Justizsysteme gegen Einzelpersonen ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen werden, "wenn es notwendig ist". Israel kann zwar die Zuständigkeit des IStGH auf der Grundlage des Komplementaritätsprinzips anfechten, muss aber nachweisen, dass es eine unabhängige und unparteiische Untersuchung der vom Ankläger des IStGH gegen Netanjahu und Gallant erhobenen Vorwürfe durchführt. Bislang ist Israel diesen Nachweis nicht angetreten.

Der IStGH ist auf die Zusammenarbeit der Staaten angewiesen, um seine Entscheidungen durchzusetzen, da er nicht über eigenen Durchsetzungsmechanismen, wie eine Polizei, verfügt. Auch wenn die Reaktionen der Staaten auf die Ausstellung der Haftbefehle unterschiedlich ausfielen, ist die Frage, ob die Angeklagten festgenommen und dem IStGH übergeben werden sollen, keine politische Frage. Vielmehr sind die Vertragsstaaten eindeutig zur Auslieferung der mit Haftbefehl gesuchten Personen völkerrechtlich verpflichtet. Es ist nun von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten des IStGH ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen, indem sie die Personen festnehmen und an den IStGH ausliefern, wenn diese ihr Hoheitsgebiet betreten.

---

**Stand: Dezember 2024**

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V.

[www.ecchr.eu](http://www.ecchr.eu)